

07.04.03

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**Entschließung des Europäischen Parlaments zur Reform des
Haushaltsverfahrens: mögliche Optionen mit Blick auf die
Revision der Verträge**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 304335 - vom 3. April 2003. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in
der Sitzung am 11. März 2003 angenommen.

**Entschließung des Europäischen Parlaments zur Reform des Haushaltsverfahrens:
mögliche Optionen mit Blick auf die Revision der Verträge (2002/2271(INI))**

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Fünften Teil Titel II des EG-Vertrags, insbesondere auf die Artikel 269 und 272 ,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6 Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens¹,
 - in Kenntnis der Erklärung des Europäischen Rates von Laeken vom 15. Dezember 2001 zur Zukunft der Europäischen Union²,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. November 2001 zu dem Weißbuch der Kommission „Europäisches Regieren“³,
 - unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 21. April 1994⁴, 21. September 2000⁵ und 5. Juli 2001⁶ zu den Beschlüssen des Rates betreffend die Eigenmittel,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Dezember 2002 zu der Typologie der Rechtsakte und der Hierarchie der Normen in der Europäischen Union⁷,
 - in Kenntnis des Schlussberichts der Arbeitsgruppe IX „Vereinfachung“ an die Mitglieder des Europäischen Konvents⁸,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission zur institutionellen Architektur für die Europäische Union: Frieden, Freiheit, Solidarität (KOM(2002) 728),
 - gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A5-0046/2003),
- A. in der Erwägung, dass in den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe IX „Vereinfachung“ des Konvents gefordert wird, in den ersten Teil des Verfassungsvertrags einen gesonderten Artikel über die Haushaltsgrundsätze und die Verfahren für die Feststellung des

¹ ABl. C 172 vom 18.6.1999.

² Schlussfolgerungen des Vorsitzes – Anlage I.

³ ABl. C 153 E vom 27.6.2002, S. 314.

⁴ ABl. C 128 vom 9.5.1994, S. 363.

⁵ ABl. C 189 vom 7.7.2000, S. 72.

⁶ ABl. C 65 E vom 14.3.2002, S. 281.

⁷ P5_TA(2002) 612.

⁸ CONV 424/02.

Haushaltsplans aufzunehmen,

- B. in der Erwägung, dass es an der Zeit ist, die Frage der Finanzierung der Union zu überprüfen, wobei die Errungenschaften des derzeitigen Systems und das im Vertrag vorgesehene institutionelle Gleichgewicht bewahrt werden sollten,
- C. in der Erwägung, dass der Verfassungsvertrag der Union mehr Spielraum zur Festlegung ihres Finanzierungsmodus einräumen sollte, damit dieser für die Bürger, aus deren Beiträgen der Haushaltsplan der Union finanziert wird, transparenter und demokratischer wird,
- D. in der Erwägung, dass im Vertrag von Nizza im Zusammenhang mit den Vorschriften für die Strukturfonds auf die Finanzielle Vorausschau und die einschlägige Interinstitutionelle Vereinbarung für den Zeitraum 2007-2013 verwiesen wird,
- E. in der Erwägung, dass sämtliche haushaltsspezifischen Rechtsakte unter Wahrung der dem Parlament als Teil der Haushaltsbehörde übertragenen Befugnisse nach dem Mitentscheidungsverfahren erlassen werden sollten, wenngleich sich das haushaltsspezifische Mitentscheidungsverfahren von dem legislativen Mitentscheidungsverfahren insofern unterscheiden sollte, als Lösungen gefunden werden müssen, um eine Beschlussfassung für den Fall zu ermöglichen, dass Parlament und Rat zu keiner Einigung gelangen,
- F. in der Erwägung, dass die Beiträge der Fraktionen zu den Haushaltsfragen berücksichtigt wurden,
- G. in der Erwägung, dass die Demokratisierung des Haushalts und die demokratische Rechenschaftspflicht zwangsläufig zu einem Mitentscheidungsverfahren führen, bei dem beide Teile der Haushaltsbehörde gleichberechtigt sind,
 - 1. bekräftigt die Notwendigkeit einer Reform, Aktualisierung und Vereinfachung der Haushaltsgrundsätze und -verfahren auf der Grundlage der Erfahrungen und Errungenschaften der Vergangenheit und unter Wahrung des institutionellen Gleichgewichts;
 - 2. hält es für erforderlich, das europäische Regieren durch ein transparenteres, verständlicheres und demokratischeres Eigenmittelsystem und durch Vereinfachung der Haushaltsverfahren, wodurch diese für die Bürger transparenter werden, zu verbessern;
 - 3. ist der Ansicht, dass die Haushaltsgrundsätze in dem neuen Verfassungsvertrag eindeutig verankert werden sollten, um ihren besonderen Charakter zu unterstreichen und ihre Sichtbarkeit zu erhöhen;
 - 4. ist der Ansicht, dass für alle Ausgaben das gleiche Verfahren gelten sollte, um die Gleichberechtigung der beiden Teile der Haushaltsbehörde zu bekräftigen; unterstreicht jedoch die Besonderheit der haushaltsspezifischen Mitentscheidung, in deren Rahmen spezielle Verfahren vorgesehen werden müssen, um für den Fall Vorsorge zu treffen, dass es zu keiner Einigung kommt, und um sicherzustellen, dass innerhalb kürzester Zeit ein endgültiger Beschluss gefasst wird;
 - 5. erinnert daran, dass es sich jedem Versuch widersetzen wird, die Befugnisse des

Europäischen Parlaments als Teil der Haushaltsbehörde zu schmälern oder das derzeitige System, das durch die Haushaltsdisziplin verbessert wurde, starrer zu machen;

Obligatorische und nichtobligatorische Ausgaben

6. unterstreicht die Unangemessenheit der Unterscheidung zwischen obligatorischen und nichtobligatorischen Ausgaben und fordert die Aufhebung dieser Unterscheidung in Übereinstimmung mit der historischen Entwicklung des Gemeinschaftshaushalts, bei dem der Anteil der nichtobligatorischen Ausgaben an den Gesamtausgaben von 8 % in den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts auf 58 % im Jahr 2003 angestiegen ist;
7. betont, dass es einer Abschaffung der traditionellen Befugnisse, wie sie dem Rat in Bezug auf die obligatorischen Ausgaben und dem Parlament in Bezug auf die nichtobligatorischen Ausgaben übertragen wurden, nur zustimmen kann, wenn das Mitentscheidungsverfahren auf das Haushaltsverfahren angewandt wird;

Finanzielle Vorausschau

8. teilt die Auffassung, dass die Finanzielle Vorausschau grundsätzlich in den Vertrag aufgenommen werden sollte, um dem mehrjährigen Finanzrahmen, der den Bezugsrahmen für die interinstitutionelle Haushaltsdisziplin bilden und mittelfristig sicherstellen sollte, dass sich die Ausgaben der Europäischen Union geordnet entwickeln, Rechtskraft zu verleihen;
9. ist der Ansicht, dass die Aufnahme der Finanziellen Vorausschau in den Vertrag voraussetzt, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - i) bezüglich der Grundsätze
 - Annahme nach dem Verfahren der haushaltsspezifischen Mitentscheidung mit den gleichen Mehrheiten, wie sie in Artikel 272 des EG-Vertrags vorgesehen sind;
 - umfassende Einbindung des Europäischen Parlaments in einer früheren Phase des Verfahrens;
 - Einführung echter Elemente der Flexibilität, um Vorsorge für unvorhergesehene Situationen zu treffen, auch zwischen verschiedenen Rubriken innerhalb der Gesamtobergrenze;
 - Aktualisierung oder Schaffung eines dem derzeitigen maximalen Steigerungssatz (MSS) vergleichbaren Mechanismus, um Vorsorge für den Fall zu treffen, dass im Rahmen des haushaltsspezifischen Mitentscheidungsverfahrens keine Einigung zustande kommt;
 - ii) bezüglich des zeitlichen Rahmens
 - der von der Finanziellen Vorausschau abgedeckte Zeitraum sollte der Mandatsdauer des Parlaments und der Kommission entsprechen, um die Kontinuität der Beschlussfassung sicherzustellen; die Kommission muss den Vorschlag für die neue Finanzielle Vorausschau innerhalb von sechs Monaten nach Beginn ihres neuen Mandats vorlegen;

Haushaltsverfahren

10. ist der Ansicht, dass die Vereinfachung des jährlichen Haushaltsverfahrens einen der Aspekte des künftigen Vertrags bilden sollte, da die Praxis der letzten Jahrzehnte viele Bestimmungen, die größtenteils durch die aufeinanderfolgenden interinstitutionellen Vereinbarungen über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ersetzt wurden, hinfällig hat werden lassen;
11. steht auf dem Standpunkt, dass die erste Lesung des von der Kommission erstellten Vorentwurfs des Haushaltsplans im Rat im Rahmen des haushaltsspezifischen Mitentscheidungsverfahrens überflüssig ist und daher abgeschafft werden sollte und dass es in diesem Zusammenhang eine erste Lesung des Entwurfs des Haushaltsplans im Europäischen Parlament, anschließend eine einzige Lesung des vom Europäischen Parlament geänderten Entwurfs des Haushaltsplans im Rat und im Anschluss daran eine Konzertierung und eine zweite Lesung im Europäischen Parlament geben sollte;
12. ist der Ansicht, dass die Entwicklung des Haushaltsverfahrens in den letzten Jahren darauf hinauslaufen dürfte, dass beide Teile der Haushaltsbehörde sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben eine Einigung im Wege der Konzertierung erzielen, wobei diese Einigung vom Europäischen Parlament in zweiter Lesung bestätigt würde;

Einnahmen und Ausgaben

13. vertritt folgende Auffassung:

- für den Fall, dass es zwischen Parlament und Rat zu einer Einigung kommt
 - bezüglich der Einnahmen: Die Haushaltsbehörde muss die Beschlüsse über das Gesamtvolumen der Einnahmen und seine Verteilung auf die verschiedenen Einnahmequellen im Rahmen der in der Finanziellen Vorausschau festgelegten jährlichen Obergrenze fassen können;
 - bezüglich der Ausgaben: Die Haushaltsbehörde muss über die Beträge der einzelnen Haushaltsposten entscheiden können;
- für den Fall, dass es zwischen Parlament und Rat zu keiner Einigung kommt
 - es sollte ein dem derzeitigen maximalen Steigerungssatz (MSS) vergleichbarer Mechanismus für die Ausführung der Einnahmen und Ausgaben geschaffen werden, um einen vorläufigen Beschluss über den Jahreshaushalt zu ermöglichen, wobei dieser Mechanismus in erster Linie sicherstellen müsste, dass der Pflicht zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit legislativen Verbindlichkeiten nachgekommen wird;
 - das Parlament sollte innerhalb der Grenzen der vom Rat festgelegten Einnahmen das letzte Wort über sämtliche Ausgaben haben. Dem Rat sollte das letzte Wort über die Verteilung der Einnahmen (auf die verschiedenen Einnahmequellen) zustehen, wobei das globale Mindestvolumen allerdings auf der Grundlage des neuen Mechanismus festzulegen wäre;
 - für den Fall, dass kein Haushaltsplan festgestellt wird, findet Artikel 273 des EG-Vertrags Anwendung (vorläufige Zwölftel);

Eigenmittel

14. teilt die Auffassung, dass das gegenwärtige System reformiert werden muss, ist aber der Ansicht, dass diese Frage im Rahmen umfassenderer, auf höchster politischer Ebene zwischen beiden Teilen der Haushaltsbehörde anzustellender Überlegungen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Finanzierung des EU-Haushalts behandelt werden sollte, wobei es nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung der Staaten kommen darf und auch nationale Erwägungen und die verschiedenen auf Gemeinschaftsebene unterbreiteten Vorschläge einschließlich der Vorschläge, die das Parlament in seinen Entschlüssen der letzten Zeit unterbreitet hat, zu berücksichtigen wären;
15. ist der Ansicht, dass Art und Höchstbetrag der zu erhebenden Einnahmen, wie in seiner oben genannten Entschliessung vom 17. Dezember 2002 zu der Typologie der Rechtsakte und der Hierarchie der Normen in der Europäischen Union vorgesehen, im Wege eines Organgesetzes festgelegt werden müssen;
16. hält das bestehende Eigenmittelsystem für nicht transparent;
17. betont, dass jedes neue Eigenmittelsystem unabhängig von seiner Struktur für alle Mitgliedstaaten nach dem gleichen Grundsatz gelten muss;

Haushaltsordnung

18. fordert erneut, dass die haushaltsspezifische Mitentscheidung voll auf die Haushaltsordnung angewandt wird, da es sich hierbei um ein Organgesetz handelt, in dem die Regeln für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans festgelegt sind; unterstreicht, dass dieser Aspekt Teil der Vereinbarung über den Grundsatz der haushaltsspezifischen Mitentscheidung sein sollte;

Sonstige Fragen

19. dringt darauf, dass die Einheit des Haushaltsplans umfassend verwirklicht und der Europäische Entwicklungsfonds (EEF) in den Gesamthaushaltsplan der Union einbezogen wird, wie es vom Europäischen Parlament seit vielen Jahren gefordert wird, und weist darauf hin, dass eine solche Einbeziehung in den Haushaltsplan ein wichtiger Schritt hin zur Vereinfachung und Transparenz wäre;
20. unterstreicht den sehr schweren demokratischen Rückschritt, der mit dem Erlass separater und von der allgemeinen Regel abweichender verfahrensrechtlicher Vorschriften für die Verabschiedung bestimmter Teile des Unionshaushalts verbunden wäre, und weist insbesondere den Konvent auf die unbedingte Notwendigkeit hin, die Ausgaben der Union für die externen Politikbereiche (derzeit Rubrik 4) dem normalen Haushaltsverfahren zu unterwerfen;
21. ist der Ansicht, dass bei der Durchführung der „für notwendig erachteten Beträge“, die in den Legislativbeschlüssen aufgeführt sind, eine gewisse Flexibilität gelten sollte; steht auf dem Standpunkt, dass diese Beträge einen Bezugswert für den betreffenden Zeitraum bilden sollten, dass sie für die jährlichen Haushaltspläne nicht verbindlich sein sollten und dass es möglich sein sollte, sie auf der Grundlage einer Bewertung zu ändern;
22. ist der Ansicht, dass dem EU-Haushalt bei der Weiterentwicklung der WWU eine wichtige Rolle zufallen sollte;

o

o o

23. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Konvent zu übermitteln.